

SATZUNG
der Ortsgemeinde Kestert
über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes an
unbebauten und bebauten Grundstücken
– Vorkaufrechtssatzung Ortskern (1 und 2) –
vom 18.03.2019

Der Ortsgemeinderat Kestert erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. IS. 2808) geändert worden ist und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), die folgende Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes:

§ 1 Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Für die in den nachfolgenden beiden Planzeichnungen gekennzeichneten Flächen wird, zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes, hiermit ein besonderes Vorkaufsrecht an den dortigen bebauten und unbebauten Grundstücken begründet. Diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht trägt den Namen „Ortskern (1 und 2)“.

§ 2 Ziel und Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Kestert beabsichtigt den Ortskern aufzuwerten und neu zu ordnen. Dabei soll eine langfristige, nachhaltige und zukunftsbeständige Entwicklung des Dorfkerns sichergestellt werden. Orts- und landschaftstypische Bauformen und Strukturen sollen soweit möglich und sinnvoll erhalten werden und gleichzeitig energieeinsparenden und ressourcensichernden Belangen Rechnung getragen werden.

Die vorhandenen und neu zu schaffenden Wohnflächen sollen sich an den Ansprüchen einer modernen nachhaltigen Wohnbebauung orientieren und die Attraktivität des Ortskerns gerade für Familien nachhaltig erhöhen.

Im Satzungsgebiet Ortskern 1 werden alle Maßnahmen zusätzlich unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes eingeleitet und umgesetzt.

Für alle Grundstücke soll eine geordnete öffentliche Erschließung ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere für Grundstücke ohne direkten Zugang zu öffentlichen Straßen und Grundstücken die bisher nur durch Fußwege erschlossen wurden.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich in ost/west Richtung zwischen B42 und der Eisenbahnlinie. Die südliche Begrenzung besteht aus der Obergasse und den daran angrenzenden Grundstücken, die nördliche Begrenzung entlang der Fischergasse, Bahnhofstraße und dem Platz Am alten Bahnübergang. Die Details ergeben sich aus der beigefügten Planzeichnung. Diese Planzeichnung wird Bestandteil der Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Loreley (amtliches Bekanntmachungsorgan für die Ortsgemeinde Kestert) in Kraft.

56348 Kestert, 18.03.2019

Für die Ortsgemeinde Kestert

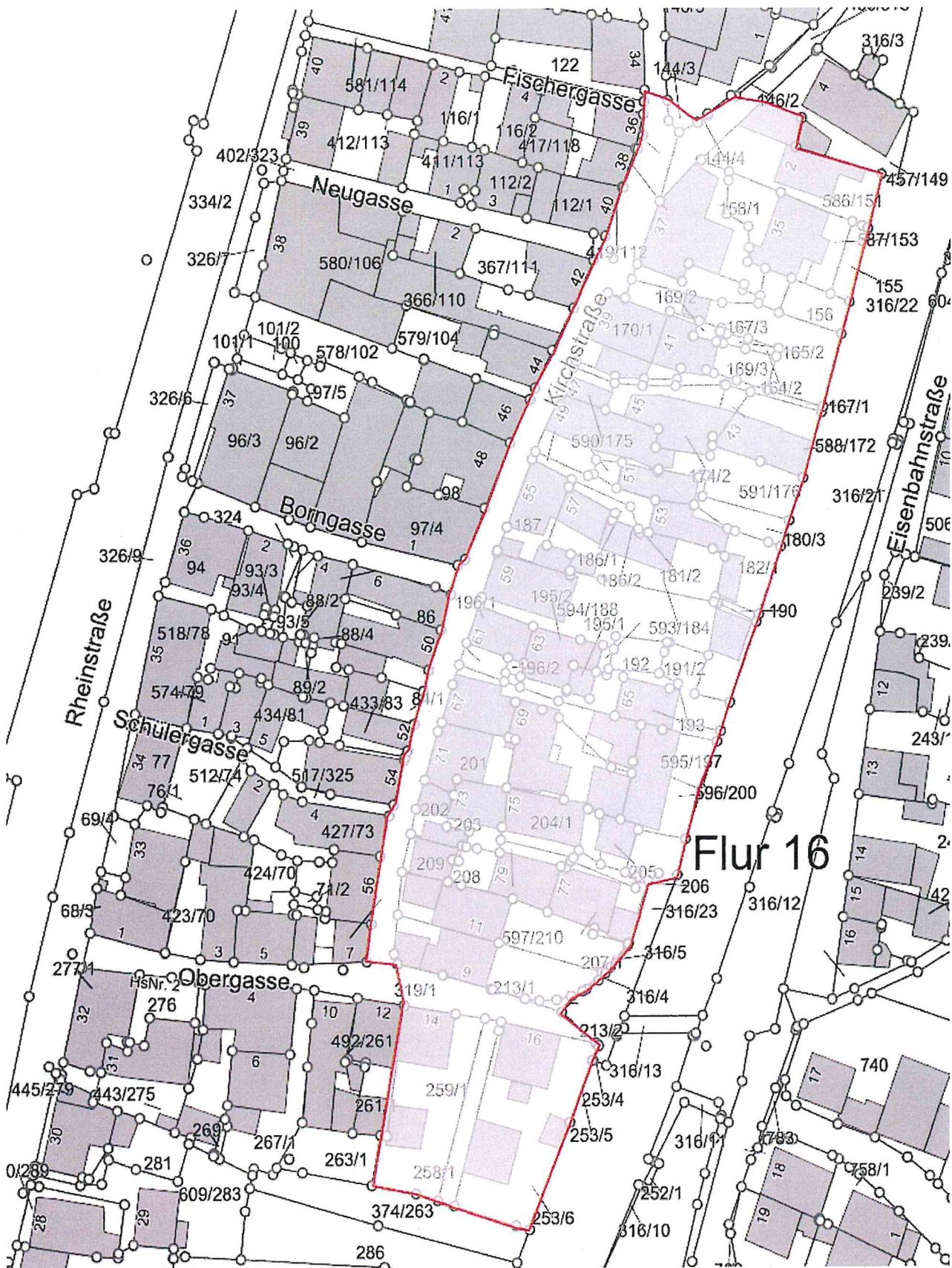


Ortsbürgermeister Uwe Schwarz



(Siegel)

Vorkaufsrechtssatzung Kestert – Ortskern 2



Flur 16